

Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Vierter Abschnitt: Christliche Gewerkschaften.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82669)

Vierter Abschnitt.

Christliche Gewerkschaften.

Die internationalen Beziehungen der christlichen Gewerkschaften sind bisher noch ziemlich spärlich. Zwar besteht seit dem 1. Januar 1909 ein internationales Sekretariat in Köln als Zentrale und Geschäftsstelle für die internationale Vereinigung der Landeszentralen, sowie eine internationale Gewerkschaftskommission. Ihr sind gegenwärtig die Verbände christlicher Gewerkschaften folgender Länder angeschlossen: Deutschland, Österreich, Belgien, Holland, Schweiz, Italien und Russland (in letzterem lediglich die „Gewerkschaft christlicher Arbeiter im Königreich Polen“ mit etwa 3000 Mitgliedern und dem Sitz in Lodz, in Italien die Textilarbeitergemeinschaft mit etwa 6300 Mitgliedern und dem Sitz in Mailand). Auch fand im August 1908 in Zürich die erste internationale Konferenz christlicher Gewerkschaftsführer (auf der die beiden vorerwähnten Einrichtungen ins Leben gerufen wurden), sowie am 18. und 19. September 1911 die zweite internationale Kommissionssitzung zu Köln statt. Die Bemühungen zur Abhaltung allgemeiner internationaler Arbeiterkongresse sind jedoch bis jetzt gescheitert, obwohl es auch im Auslande an Bestrebungen, ein Hand in Hand gehen der christlichen Arbeitnehmerorganisationen aller Länder zu fördern, nicht fehlte. War schon 1904 auf dem V. Kongreß der christlichen Gewerkschaften zu Essen auf Antrag des Textilarbeiterverbandes eine Resolution*) angenommen worden, welche die baldige Einberufung eines internationalen Kongresses christlicher Arbeiter als wünschenswert bezeichnete, so erhoben sich um dieselbe Zeit auch in Österreich Stimmen, die ähnliche Gesichtspunkte geltend machten, und ein Delegiertentert der christlichen Gewerkschaften Belgiens 1906 nahm einstimmig eine Entschließung an, die sich für einen internationalen Zusammenschluß der christlichen Gewerkschaften aussprach.

Trotz derartiger Anregungen ist bis jetzt die Ausbildung internationaler Beziehungen im wesentlichen einzelnen Berufsorganisationen vorbehalten geblieben und hat hier zunächst zum Abschluß einer Reihe von Kartellverträgen geführt, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

Christl. Organisation der	Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verträgen mit entsprechenden Organisationen in				
	Schweiz	Österreich	Belgien	Holland	Italien
Textilarbeiter	1907	1907	1901	1901	1910
Holzarbeiter	1902	1906	1912	—	—
Lederarbeiter	1904	1909	—	—	—
Maler	1907	1913	1913	1913	—
Metallarbeiter	1909	1912	—	—	—
Schneider	1908	1908	—	—	—
Bauarbeiter	1910	1910	1910	—	—

*) „Der V. Kongreß der christlichen Gewerkschaften beauftragt den Ausschuß des Gesamtverbandes, baldigst zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, innerhalb der nächsten zwei Jahre einen internationalen Kongreß christlich gesinnter Arbeiter aller Länder zwecks Förderung einer möglichst einheitlichen und zielbewußten internationalen christlichen Gewerkschaftsbewegung einzuberufen.“

Es bestehen somit die meisten Verbindungen zwischen den christlichen Berufsvereinen Deutschlands und den entsprechenden der Schweiz und Österreich; die sieben vorstehend aufgeführten deutschen Zentralverbände stehen sämlich mit diesen Ländern im Kartellverhältnis. Mit Belgien haben vier Organisationen Verträge abgeschlossen, mit Holland nur zwei, mit Italien nur eine. Keinerlei Abmachungen bestehen zwischen deutschen und französischen Organisationen, obwohl auch in Frankreich eine christliche Arbeiterbewegung vorhanden ist, die sich aber der internationalen Zentralstelle nicht angeschlossen hat. Zum Teil mag das dadurch zu erklären sein, daß seit einer Reihe von Jahren bereits in Paris eine gemischte Gewerkschaft besteht, in der ausschließlich christlich organisierte deutsche, schweizerische und österreichische Arbeiter aller Berufsarten Aufnahme finden. Diese Gewerkschaft erhebt Mitgliederbeiträge und zahlt die im allgemeinen üblichen Unterstützungen, für deren Bezug die Mitgliedschaftsdauer in der Heimatorganisation angezählt wird, so daß auf diese Weise für die übretretenden deutschen Angehörigen christlicher Organisationen gesorgt ist. Besondere schriftliche Abmachungen zwischen den deutschen Verbänden und der Pariser Gewerkschaft bestehen nicht, vielmehr gelten die mit den schweizerischen Organisationen abgeschlossenen Kartellverträge, da die Pariser Gewerkschaft mit dem christlichen Gewerkschaftsbunde der Schweiz im Kartellverhältnis steht.

Die Kartellverträge sind bei den meisten Organisationen nach Inhalt und Form im wesentlichen übereinstimmend. Sie beziehen sich vorzugsweise auf die Regelung des Übertritts aus einer Organisation in die andere, auf die Gewährung von Reiseunterstützung und die Berechtigung übergeoreiter Mitglieder zum Bezug sonstiger Unterstützungen. Abmachungen über Hilfe bei Arbeitskämpfen finden sich nur in Form der Verpflichtung, den Bezug von Arbeitskräften zu Kampfpartien zu verhindern. Allein bei den Textilarbeitern ist Vorsorge für materielle Hilfe in Gestalt einer internationalen Unterstützungsklasse getroffen. Sie ist bereits in Anspruch genommen worden, während von den übrigen Verbänden nur bei den Holzarbeitern internationale Unterstützung durch Geldmittel nachzuweisen war. Internationale Sekretariate und Kongresse finden sich lediglich bei den Textilarbeitern, die auch allein ein besonderes internationales Veröffentlichungsorgan besitzen.

Eine Vereinheitlichung der internationalen Bestrebungen durch Zusammensehen mit den freien Gewerkschaften ist von Seiten der christlichen Organisationen wiederholt angestrebt worden, stieß jedoch immer auf Widerstand.

Diese Erfahrung ist zuerst von den christlichen Textilarbeitern gemacht worden. Auf dem IV. allgemeinen internationalen Textilarbeiterkongreß 1900 zu Berlin hatten die Vertreter Großbritanniens eine Stellung eingenommen (namenlich durch Ablehnung einer Resolution über die Notwendigkeit der Vergesellschaftung der Produktionsmittel), die den christlichen Textilarbeitern eine

Verständigung mit den englischen Bergarbeitergenossen als möglich erscheinen ließ. Räumlich aus dieser Erwägung heraus beschloß die II. internationale Konferenz christlicher Textilarbeiterorganisationen 1901, an dem V. allgemeinen internationalen Textilarbeiterkongreß, der 1902 zu Zürich stattfand, teilzunehmen. Auf diesem Kongreß kam es indessen zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten. Eine zu ihrer Regelung eingesetzte Kommission beschloß, die christlichen Gewerkschaften, die zur Beteiligung eingeladen waren, diesmal zuzulassen, ihnen indessen künftig die Teilnahme nicht mehr zu gestatten. Als dieser Beschluss, der der Verschiedenheit der politischen Ansichten der beiden Richtungen entsprang, angenommen wurde, verließ n die Vertreter der christlichen Gewerkschaften den Kongreß (vgl. S. 75).

Die christlichen Bergarbeiter hatten sich zum ersten Male im Jahre 1906 an dem 17. internationalen Bergarbeiterkongreß beteiligt. Auch auf dem 18. Kongreß im folgenden Jahre waren sie ebenso wie der Russisch-Dunkerkirche Gewerksverein und die polnische Bergarbeitervereinigung neben den freien Gewerkschaften vertreten. Ein von österreichischer Seite gestellter Antrag, künftig nur noch die Vertreter einer Organisationsrichtung jeden Landes zuzulassen, veranlaßte die christlichen Organisationen, in Zukunft den allgemeinen internationalen Kongreß nicht mehr zu besuchen (vgl. S. 106).

Von diesen beiden Verlügen abzulehnen, ist es auch in der Folgezeit zu einem gemeinsamen Vorgehen der beiden Organisationsrichtungen im Hinblick auf die internationalen Beziehungen gekommen.

Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Über die ausgedehntesten internationalen Verbindungen verfügt, wie schon die Zusammensetzung auf S. 122 erkennen läßt, der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, eine der ältesten und stärksten christlichen Organisationen (Mitgliederzahl am 31. Dezember 1912 39 531, im Jahresdurchschnitt 39 903). Dabei ist bemerkenswert, daß diese Beziehungen angeknüpft wurden, ehe noch die Centralisation im eigenen Lande völlig durchgeführt war, und daß die Anregung dazu aus dem Ausland kam.

In der zweiten Hälfte der 90er Jahre hatten sich unter den zahlreichen örtlichen Textilarbeitervereinigungen Westdeutschlands einige enger an einander geschlossene Gruppen gebildet, so 1896 der christlich-soziale Textilarbeiterverband für Aachen, Burtscheid und Umgegend, 1898 der Niederrheinische Verband christlicher Textilarbeiter, 1898 der christliche Textilarbeiterverband für M. Gladbach und Umgegend u. a., die sich ihrerseits wieder im Jahre 1899 in einer Zentrale der christlichen Textilarbeiter Westdeutschlands vereinigten. Daneben stand noch eine Anzahl örtlicher Vereinigungen im Rheinland, in Westfalen, in Bayern und anderen Gegenden.

Da die Hauptzüge der niederrheinischen Textilindustrie in den Grenzgebieten gegen Belgien und Holland lagen, hatten bereits seit langer Zeit Beziehungen zwischen den deutschen und den holländischen und belgischen Textilarbeitern stattgefunden, die zumeist unerwünschter Art waren und im wesentlichen in der Konkurrenz ausländischer Arbeiter in den Grenzgebieten der drei Länder bestanden. So waren z. B. in Bocholt im Jahre 1900 fast 1000 Holländer beschäftigt, die zum Teil täglich über die nahegelegene Grenze kamen. In Aachen arbeiteten Bel-

gier, in Belgien Deutsche. Besonders bei Streitigkeiten mit den eigenen Arbeitern wurden fremdländische von den Arbeitgebern herangezogen. Um den aus dieser Verwirrung entstandenen Mißständen zu steuern, fand am 29. Juli 1900 im Anschluß an eine Delegiertenversammlung der Zentrale der christlichen Textilarbeiter Westdeutschlands auf Betreiben des Sekretärs des Holländischen Verbandes „Unitas“ zu Aachen die I. internationale Konferenz christlicher Textilarbeiter statt. Die namentlich von den Belgieren gewünschte Gründung einer internationalen Vereinigung wurde wegen der noch nicht genügend gesetzten Organisation in den einzelnen Ländern für fruchtlos erklärt, dagegen wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Die Konferenz der Vertreter deutscher, belgischer und holländischer christlicher Textilarbeiterorganisationen beschließt:

1. Bei wichtigen gewerkschaftlichen Ereignissen, bei Aussständen usw. verpflichten sich die einzelnen Organisationen, den ausländischen Bruderverbänden Mitteilung zu machen, die dann ihrerseits gehalten sind, moralische und möglichst auch materielle Unterstützung zu leisten, vor allem aber bei Streits Bezug zu erhalten.
2. In Zukunft sollen etwa jährlich ähnliche Konferenzen abgehalten werden.“

Am 1. April 1901 erfolgte dann der Zusammenschluß der westdeutschen Textilarbeiterorganisationen zum Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, dem im Laufe des Jahres auch die noch abseitsstehenden örtlichen christlichen Organisationen beitragen, womit der Zusammenschluß aller christlichen Textilarbeiterorganisationen Deutschlands durchgeführt war. Im Anschluß an die erste Generalversammlung des neuen Zentralverbandes fand dann am 8. September desselben Jahres die II. internationale Konferenz zu Düsseldorf statt. Die Konferenz befaßte sich in erster Linie mit der Centralisierung der Organisationen in Belgien und Holland und führte dann zum Abschluß eines Kartellvertrags zwischen der Föderation der christlichen Textilarbeiter Belgieens, dem Niederländischen christlichen Textilarbeiterverband Unitas und dem Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, der folgenden Wortlaut hatte:

1. Die Mitglieder vorgenannter Organisationen werden gegenseitig ohne Eintrittsgeld aufgenommen, wenn sie in dem Verbande, dem sie zuletzt angehörten, ihre Pflichten erfüllt und sich vorschriftsmäßig abgemeldet haben.
2. Die so übergetretenen Mitglieder erwerben ohne weiteres die gleichen Rechte, welche den anderen Mitgliedern desselben Verbandes bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft zukommen sind, wenn der Übergang innerhalb der ersten vier Wochen ihres Aufenthalts im Lande erfolgt.
3. Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder richtet sich nach den Statuten aller drei Verbände. Als Grundlage für den Bezug gilt jedoch, daß jedes Mitglied bei Streit usw. Unterstützung mindestens 6 Monate, bei allen anderen Unterstützungen (Kranken-, Sterbegeld usw.) mindestens ein Jahr ununterbrochen in einer christlichen Gewerkschaft organisiert gewesen sein muß.
4. Bei Aussständen und Ausperrungen tritt dann eine gegenseitige Unterstützung der Verbände ein, wenn die Situation derart schwierig ist, daß die beteiligte Organisation den erforderlichen Kampf nicht allein durchzuführen vermag.
5. Derjenige Verband, welcher eine solche Unterstützung beansprucht, ist gehalten, den anderen Organisationen mög-

lichst vier Wochen vorher über Ursachen und Ausdehnung des Auslandes Bericht zu erstatten. Bei plötzlichen Streits und bei Ausperrungen ist nachzuweisen, daß der vorzeitige Ausbruch nicht durch Außerachtlassung grundsätzlicher oder taktischer Rücksichten verschuldet ist. Bei allen Differenzen mit den Arbeitgebern haben die Mitglieder sich nach den Verbandsstatuten und den Anordnungen der Organisationsleitung zu richten, währendigfalls die Unterstützung verweigert werden kann. — Es wird eine internationale Kommission (bestehend aus zwei Deutschen, einem Holländer und einem Belgier) gebildet, welche die Aufgabe hat, bei Anträgen auf gegenseitige Unterstützung die Sachlage zu prüfen und über die Unterstützungsfrage zu entscheiden. Die Kommission hat das Recht, sachverständige bzw. mit den Verhältnissen vertraute Berater einzuziehen.

6. Es wird ein internationales Sekretariat errichtet, dessen Kosten zur Hälfte vom Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands und zu je $\frac{1}{4}$ von den beteiligten niederländischen und belgischen Verbänden getragen werden.

7. Alle beteiligten Organisationen verpflichten sich durch Vermittlung des Sekretariats zur regelmäßigen Berichterstattung über wichtige Vorcommissie im eigenen Verbandsleben, um die internationalen Beziehungen zu fördern und damit eine breitere Basis dieses Vertrags vorzubereiten.

Am 3./5. August 1902 tagte die III. internationale Konferenz (I. Kongreß) zu Gent, der für die Festigung der Beziehungen zwischen den daran beteiligten Organisationen insofern von Bedeutung war, als auf ihm der Beschluß gefaßt wurde, eine internationale Kasse zu gegenseitiger Unterstützung ins Leben zu rufen. Als Beitrag wurde die Summe von 10 % pro Jahr und Mitglied vom 1. Januar 1903 an festgelegt und gleichzeitig beschlossen, daß die Kasse nicht vor dem Jahre 1905 in Angriff genommen werden dürfe.

Einem internationalen Kongreß, der am 4./6. August 1903 zu Enschede stattfand, lag eine Meldung der italienischen Federazione cattolica delle arti tessili vor; auf dem nächsten internationalen Kongreß (1905 zu Lüttich) war auch Österreich vertreten, ohne daß es zunächst — und zwar im Hinblick auf den noch unbefriedigenden Ausbau der Organisation in den beiden Ländern — zu einem Anschluß an die internationale Vereinigung kam. Um hier die einzuschlagenden Wege zu weisen, nahm der letzterwähnte Kongreß folgenden Beschluß an:

„Zum Anschluß an die internationale Vereinigung christlicher Textilarbeiter ist erforderlich, daß die betreffenden Organisationen 1. interkonfessionell, 2. politisch neutral und 3. eine nationale Zentralorganisation sind.“

Außerdem wurde der 1901 abgeschlossene Kartellvertrag erneuert.

In den beiden folgenden Jahren wurde der Gedanke eines internationalen Zusammenschlusses in den bisher noch nicht beteiligten Ländern, vor allem auch in der Schweiz, durch die Leitende Kommission der internationalen Vereinigung so lebhaft gefördert, daß der internationale Kongreß, der am 12./15. August 1907 in Zürich abgehalten wurde, mit einer erheblichen Ausdehnung der internationalen Beziehungen abschließen konnte. Anwesend waren 26 Delegierte aus Deutschland, Österreich, Belgien, Holland, Schweiz und Italien, die insgesamt 76 267 Mitglieder vertraten. Der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Österreichs war bereits vor dem Kongreß Mitglied der internationalen Vereinigung geworden. Auf dem Kongreß selbst wurde auch die Angliederung des christlichen Textilarbeiterverbandes

der Schweiz vorgenommen, so daß nunmehr fünf Länder der Vereinigung angehörten.

Der Kongreß erneuerte wiederum den Kartellvertrag von 1901, der nun auf die beiden neuangeschlossenen Verbände ausgedehnt wurde. Zu Punkt 4 wurde hinzugefügt, daß für neueintretende Verbände für den Bezug der Unterstützung eine zweijährige KARENZEIT festzuhalten sei; die in Punkt 5 erwähnte internationale Kommission wurde durch einen Österreicher und einen Schweizer erweitert. Die früheren Punkte 6 und 7 wurden durch die folgenden ersetzt:

„6. Die im Jahre 1901 errichtete Unterstützungsstasse bleibt bestehen. Die Beiträge zu derselben betragen für die angeschlossenen Organisationen pro Jahr und Mitglied 10 %.

7. Die Kosten für das 1901 ins Leben gerufene internationale Sekretariat werden aus der internationalen Unterstützungsstasse gedeckt.“

In der Folgezeit festigte sich die christliche Organisation der Textilarbeiter auch in Italien so, daß am 1. Februar 1909 der italienische Textilarbeiterverband gegründet werden konnte.

Auf dem nächsten internationalen Kongreß zu Mailand (März 1910), bei welchem 23 Delegierte aus 6 Ländern 60 420 Mitglieder vertraten, vollzog sich dann der Anschluß Italiens an die internationale Vereinigung und gleichzeitig die Einbeziehung dieses Landes in den Kartellvertrag, dessen Inhalt nicht geändert wurde.

Ihren vorläufigen Abschluß fand die internationale Organisation der christlichen Textilarbeiter auf dem letzten internationalen Kongreß, der im Juli 1912 zu Wien stattfand. Es beteiligten sich die christlichen Textilarbeiterorganisationen folgender Länder:

Deutschland mit	40 625	Mitgliedern
Österreich	10 032	—
Belgien	9 662	—
Schweiz	8 675	—
Italien	4 076	—
Holland	3 119	—

Der Kongreß änderte an der Organisation der internationalen Beziehungen nichts, erneuerte vielmehr den alten Kartellvertrag. Um eine bessere Nachrichtenvermittlung herbeizuführen, wurde die vorerst zwanglose Herausgabe eines internationalen Korrespondenzblatts in holländischer und deutscher Sprache beschlossen. Die Unterstützungsstasse, die inzwischen auf rund 22 000 Frs. angewachsen war, sollte auch künftig beibehalten werden. Im übrigen behandelte der Kongreß im wesentlichen allgemeine Berufsfragen.

In der internationalen Vereinigung der christlichen Textilarbeiter sind somit gegenwärtig die christlichen Textilarbeiterorganisationen folgender sechs Länder beteiligt:

Deutschland mit	39 626	Mitgl.
Belgien	11 824	—
Österreich	9 061	—
Italien	3 683	—
Holland	1 705	—
Schweiz	8 562*)	—

Die Gesamtmitgliederziffer der dem Sekretariat angegeschlossenen Verbände beträgt danach gegenwärtig (1. September 1913) 74 461. Die Vereinigung wird von einer internationalen Kommission geleitet, in der Deutschland

*) Davon 8000 weibliche, dem Verbande durch Zahlung eines festen Jahresbeitrags angeschlossene Mitglieder.

durch zwei, die übrigen Länder durch je ein Mitglied vertreten sind. Die Kommission hält in jedem Jahre eine Sitzung ab, in der über den Stand der einzelnen Organisationen berichtet, die Tagesordnung für den nächsten Kongress festgesetzt wird und dergleichen mehr. Derartige Sitzungen, an denen die christlichen Textilarbeiterverbände aus Deutschland, Italien, Österreich, Belgien, Holland und die Schweiz mit je einem Abgeordneten beteiligt waren, fanden am 4. August 1911 zu München, Ostern 1912 und im Juli 1913 zu Gent statt. Die letztgenannte Kommissionssitzung hatte sich zum ersten Male mit Unterstützungsanträgen zu beschäftigen, und zwar wurden dem österreichischen Verbande 800 M., dem deutschen Verbande 3000 M. aus der internationalen Kasse bewilligt. Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines internationalen Sekretariats (gegenwärtig zu Enschede-Holland). An gemeinsamen Einrichtungen besitzt die Vereinigung außerdem die am 1. Januar 1903 ins Leben getretene internationale Unterstützungsstiftung, deren Vermögen für den 1. September 1913 auf 16273,41 Frs. angegeben wurde und aus der die oben erwähnten Beihilfen für Arbeitskämpfe gezahlt wurden. Dabei sei erwähnt, daß Unterstützungsansprüche der angeschlossenen Organisationen lediglich aus dieser Kasse befriedigt werden; besondere Sammlungen für diesen Zweck finden nicht statt. Gemeinsame Veranstaltungen sind die internationalen Kongresse.

Die Tätigkeit der Konferenzen und Kongresse richtete sich zunächst vorwiegend auf den Ausbau der christlichen Textilarbeiterorganisationen in den Ländern, die nunmehr der internationalen Vereinigung angehören, und es kann gesagt werden, daß auf diesem Gebiete die verfolgten Ziele in gewissem Grade erreicht wurden. In Belgien und Holland sowohl, wie später in der Schweiz, in Österreich und Italien haben sich zentralisierte Textilarbeiterverbände gebildet, und zwar durchweg nach dem Muster des deutschen Zentralverbandes mit den durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen. In dem Maße wie diese organisatorischen Aufgaben erledigt wurden, wandten sich die Kongresse in Vorträgen und Referaten, teilweise in Resolutionen, Angelegenheiten von allgemeinerem Interesse zu, so den Fragen des Arbeiterschutzes, der Art der Lohnberechnung und der Vereinheitlichung der Lehrvorschriften (1902), der Arbeitszeit in der Textilindustrie, der Frauenarbeit, der Invaliden- und Altersversicherung (1903), des Zehnfundstundenarbeitsstages, der Tarifverträge in der Textilindustrie (1905), der Einigungsmethoden nach Muster derjenigen für die englische Textilindustrie (1907), der gelben Gewerkschaften, der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitskammern (1910), der Stellungnahme zur freigewerkschaftlichen Textilarbeiterorganisation, zum politischen Massenstreit, zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der deutschen Textilindustrie (1912).

Über die zahlenmäßige Wirkung der gegenseitigen Vereinbarungen lassen sich nur wenige Angaben bringen, die den deutschen Textilarbeiterverband betreffen. Auf Grund des Kartellvertrags sind im Jahre 1912 21 seiner Mitglieder in ausländische Organisationen übergetreten, während im gleichen Zeitraum 42 Ausländer vom deutschen Verbande übernommen wurden. Der gegenseitige Mitgliederaustausch hält sich also in bescheidenen Grenzen. Auch das gegenseitige Unterstützungswoesen scheint größere Aufwendungen nicht zu veranlassen: Der deutsche Verband zahlte im Jahre 1912 ausländischen Mitgliedern an Reiseunterstützung insgesamt 390 M.

Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Weit weniger ausgebildet als die vorstehend geschilderten sind die internationalen Beziehungen bei den übrigen, hierfür noch in Frage kommenden christlichen Organisationen, obwohl sie teilweise nicht später angeknüpft wurden als die der Textilarbeiter.

Der Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands, der sich bereits im Jahre 1899 zentral organisiert hatte und am 31. Dezember 1912: 17 459, im Durchschnitt des gleichen Jahres 17 280 Mitglieder besaß, trat schon bald nach seiner Gründung mit den schweizerischen Organisationen in Verbindung, die durch Informationen in der Presse und aus einem in das andere Land reisenden Mitglieder zuwege kam. Im Laufe des Jahres 1901 hatten sich diese Beziehungen so weit festgestellt, daß im Dezember zwischen dem deutschen Verbande und den in der Schweiz bestehenden, der Zentralstelle St. Gallen angeschlossenen christlichen Holzarbeitergewerkschaften ein förmlicher Kartellvertrag abgeschlossen wurde, der am 1. Januar 1902 in Kraft trat und bis zum September 1906 unverändert in Geltung blieb. Der Vertrag bestimmt zunächst, daß ordnungsmäßig abgemeldete Mitglieder beider Organisationen ohne Eintrittsgeld und mit gleichen Rechten wie die eigenen gegenseitig aufgenommen werden sollen, und daß der Übergang innerhalb von sechs Wochen nach der Abmeldung zu erfolgen hat. Hauptgegenstand indessen ist die Regelung der Reiseunterstützung, für die feste Normen aufgestellt werden: mindestens 52 Wochenbeiträge Vorbedingung; Reiseunterstützung in Höhe von 50 M. täglich wird nur gezahlt, wenn der Beanspruchende mindestens 25 km zurückgelegt hat; Höchstbetrag der Reiseunterstützung 12 M. jährlich; ist die Hälfte des Höchstbetrages auf einer Reisetour gezahlt, so erfolgt weitere Unterstützung nur, wenn dem Betreffenden Beschäftigung zu den ortsüblichen Bedingungen nicht nachgewiesen werden kann. Des weiteren verpflichteten sich beide Verbände, ihren Mitgliedern den Buzug nach Streikorten zu untersagen und sich gegenseitig über wichtige Vorkommnisse im Verbandsleben auf dem Laufenden zu halten.

Im September 1906 wurde der Kartellvertrag auch auf den Verband christlicher Holzarbeiter Österreichs ausgedehnt und in veränderter Form bis zum September 1907, weiterhin mit einigen kleinen Erweiterungen bis zum September 1909 beibehalten. Als dann erhielt er durch eine abermalige kleine Erweiterung (Abs. 2 des § 2 wurde neu eingeschoben) die folgende Fassung, in der er gegenwärtig besteht:

§ 1. Die Mitglieder der drei Verbände werden bei Verlegung des Wohnsitzes in das Gebiet eines anderen Verbandes von diesem ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Bedingung dabei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrer früheren Organisation den Verbandsplikten nachgekommen sind und daß die Frist vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Neuammlung sechs Wochen nicht übersteigt.

§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in welchem der Übergang erfolgt.

Der Übergang gilt erst als vollzogen, wenn das betreffende Mitglied mindestens einen Wochenbeitrag bei dem neuen Verband entrichtet hat; vorher steht dem Übergetretenen nur die Reiseunterstützung zu.

§ 3. Reiseunterstützung wird erst von dem Verbandsorte an berechnet, in welchem der Übergang durch die Eintragung in das Mitgliedsbuch vollzogen wurde.

§ 4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder von dem Zug nach den Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgebrochen sind.

§ 5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre früheren Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und Beiträge im Gebrauch. Doch sind den Übergetretenen die Statuten des betreffenden Verbandes einzuhändigen.

§ 6. Der Vertrag gilt vorläufig für ein Jahr.

Im Jahre 1912 fand gelegentlich des Verbandstages des christlichen Holzarbeiterverbandes eine Besprechung mit den anwesenden Vertretern ausländischer Organisationen statt, die zur Erneuerung des Kartellvertrags mit Geltung bis zum 1. August 1915 führte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung auch auf den christlichen Holzarbeiterverband in Belgien ausgedehnt.

Weitere den vier Verbänden gemeinsame Einrichtungen bestehen nicht. Gemeinsame Kongresse werden nicht abgehalten; dagegen sind die Kartellverbände gewöhnlich auf den Generalversammlungen der einzelnen Landesverbände vertreten, was auch — wie vormeg erwähnt sei — bei den übrigen nachstehend erwähnten Organisationen der Fall ist.

Bon den Vertragsverbänden ist der deutsche bei weitem der stärkste. Am Schlusse des Jahres 1912 erstreckte sich die Geltung des Kartellvertrags auf 24 066 Personen. Davon entfielen auf die Verbände in

Deutschland	17 459
Belgien	3 700
Österreich	2 014
Schweiz	893

Obwohl der Vertrag keinerlei Bestimmungen über materielle Unterstützung von Arbeitslämpen enthält, hat eine solche doch gelegentlich stattgefunden. So wurden dem belgischen Verband im Jahre 1912 vom deutschen Zentralverband 1000 M überwiesen.

Über den Umfang des auf Grund der vertraglichen Abmachungen eingetretenen Mitgliederaustauschs und des gegenseitigen Unterstützungswechsels liegen Angaben nicht vor.

Zentralverband christlicher Lederarbeiter.

Der Verband christlicher Schuh- und Lederarbeiter (seit 1907: Zentralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands) entstand im Jahre 1900; seine erste Generalversammlung hielt er am 1. November 1901 ab; am 31. Dezember 1912 besaß er 5986, im Durchschnitt des gleichen Jahres 5756 Mitglieder.

Schon bald nach seiner Gründung bildeten sich Beziehungen zu den schweizerischen Berufsgenossen heraus, die durch einen am 1. April 1904 in Kraft getretenen, zwischen dem deutschen Verband und der in St. Gallen bestehenden christlichen Gewerkschaft der Bekleidungsbranche geregelt wurden. Als Muster wurde der internationale Vertrag der Holzarbeiter (siehe S. 125) benutzt, nur wurde der Höchstbetrag der jährlich gewährten Reiseunterstützung etwas niedriger, auf 10 M, angesetzt. Die Unterstützungsfrage führte indessen sehr bald zu Streitigkeiten. Durch die ungleichen Grundlagen für ihre Bemessung fühlten sich die deutschen Mitglieder in der Schweiz gegenüber den schweizerischen benachteiligt, und so wurde das Vertragsverhältnis im Jahre 1906 wieder gelöst. Das ungeregelte Verhältnis erwies sich indessen den Interessen der beiden Verbände so wenig förderlich, daß im Jahre 1907 ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, dessen

Geltungsbereich dadurch erweitert war, daß inzwischen die schweizerischen Arbeiter des Bekleidungsgewerbes sich zentral organisiert hatten. Auch dieser Vertrag ist dem der Holzarbeiter von 1907 nachgebildet und enthält die gleichen Bestimmungen hinsichtlich des Übertritts der Mitglieder, ihrer Fernhaltung von Streik- oder Aussperrungsorten und der gegenseitigen Berichterstattung. Über die Unterstützungen wird — vom Vorbild abweichend — bestimmt, daß die übergetretenen Mitglieder bei ihrem Übertritt nur Anspruch auf Reiseunterstützung haben; für den Bezug der anderen Unterstützungen mit Ausnahme der bei Streiks, Aussperrungen und Ähnl. ist die Erfüllung der jeweils von einem der beiden Verbände vorgesehenen Werkezeit notwendig. Für die Berechnung der Reiseunterstützung werden gewisse Grundsätze festgelegt. Von der früheren Festsetzung eines jährlichen Höchstbetrags ist abgesehen worden. Die Berechnung geschieht nach dem Satz von 2 M bezw. 2 Cts. für einen Kilometer und darf 2 M bezw. 2 Francs nicht übersteigen.

Im Jahre 1909 trat der Verband christlicher Lederarbeiter Österreichs der internationalen Vereinbarung bei. Ein am 1. November 1909 in Kraft getretener Kartellvertrag weicht von dem mit der Schweiz geschlossenen im wesentlichen nur insofern ab, als die übergetretenen Mitglieder beim Übertritt nach Maßgabe der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen ihres neuen Verbandes haben, und als für die Reiseunterstützung keine festen Sätze angenommen wurden.

In der Folgezeit richteten sich die Bestrebungen darauf, sich auf einen den drei Parteien gemeinsamen, gleichlautenden Vertrag zu einigen. Ein solcher ist am 11. September 1911 in Wirksamkeit getreten und hat folgenden Vorlaut:

1. Die Mitglieder obengenannter (Zentralverband christl. Lederarbeiter Deutschlands, Verband christl. Lederarbeiter Österreichs, Verband der Bekleidungsbranche der Schweiz) Verbände werden bei Verlegung ihrer Arbeitsstelle von einem in das andere Verbandsgebiet von diesem ohne Eintrittsgeld als Mitglied aufgenommen. Bedingung hierbei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrem früheren Verbande ihre Verpflichtungen erfüllt haben und die Frist vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Neuammeldung 6 Wochen nicht übersteigt.

2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßnahme der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in dem der Übertritt erfolgt.

3. Die Reise- bzw. Wanderunterstützung ist beim Übertritte von einem zum andern Verband ohne Unterbrechung zu gewähren. Reiselegitimationen und Verbandsbuch einer der Verbände genügen zum Ausweis. Bei Bezug der übrigen Unterstützungen muß der Übertritt zum jeweiligen Landesverbande bereits vollzogen sein und mindestens ein Wochenbeitrag in demselben entrichtet sein.

4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder vor dem Zug nach Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgetragen werden.

5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und der Beiträge im Gebrauch. Hingegen sind den Übergetretenen die Statuten des neuen Verbandes einzuhändigen.

Dieser Vertrag beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung und läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Vereinbarung hat keine bestimmte Dauer. Das wurde für zweimalig gehalten, um jederzeit in der Lage

zu sein, etwa notwendig gewordene Änderungen vorzunehmen. Sie sind im Vertragsverhältnis bisher nicht erfolgt. Der Anschluß anderer Organisationen ist nach Mitteilung des Zentralverbandes christlicher Lehrerarbeiter Deutschlands nicht zu erwarten. Über die Wirkung des Vertrags sind Angaben mangels geeigneter Anschreibungen der Organisationen nicht beizubringen. Eine gegenseitige Unterstützung von Arbeitskämpfen hat bisher nicht stattgefunden.

Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands.

Der Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands, der aus dem am 1. Juli zu Köln gegründeten Verbande christlicher Maler und Anstreicher hervorging und am 31. Dezember 1912: 4635, im Jahresdurchschnitt 4514 Mitglieder besaß, hatte sich auf der Generalversammlung des christlich-sozialen Verbandes der Maler und Gipser der Schweiz, die 1907 zu St. Gallen stattfand, durch seinen Vorsitzenden vertreten lassen, um dem dringenden Wunsche der reisenden Mitglieder des deutschen Verbandes, auch in der Schweiz Reiseunterstützung zu erhalten, Geltung zu verschaffen. Es kam zum Abschluß eines Kartelloertrags, zwischen den beiden Verbänden (4. August 1907), der zunächst bis zum 1. Oktober 1908 gelten sollte. Den übertretenden Mitgliedern beider Verbände wurde das Anrecht auf Reiseunterstützung zugesichert, für deren Bemessung feste Regeln aufgestellt wurden (Kontrollzeit 26 Wochen; Höchstbetrag 10 M.; Unterstützung wird nur in den vier Wintermonaten ausgezahlt; Mitglieder, welche innerhalb 12 Monate den vollen Betrag der Reiseunterstützung bezogen haben, bekommen für die nächsten 12 Monate vom Tage der letzten Auszahlung an gerechnet, keine Reiseunterstützung mehr). Alle übrigen Unterstützungen sollten erst dann bezogen werden können, wenn das Mitglied dem neuen Verbande 12 Monate angehört hat und seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Der Vertrag wurde beim Ablauf in der gleichen Form verlängert und im März 1911 auf dem Verbandstage der Schweizer Maler in Zürich auf das Betreiben der deutschen Organisation dahin erweitert, daß die übertretenden Mitglieder nach Zahlung eines Beitrags zum Bezug aller Unterstützungen der betreffenden Organisation — mu Ausnahme der facultativen Arbeitslosenunterstützung — berechtigt würden. Außerdem wurden die Bedingungen für die Erlangung der Reiseunterstützung, deren Betrag erheblich erhöht wurde, günstiger gestaltet. Der neue Vertrag trat am 1. April 1911 in Kraft und hat folgenden Wortlaut:

1. Die Mitglieder der oben genannten Verbände werden bei Verlegung des Wohnsitzes in das Gebiet eines anderen Verbandes, von diesem ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Bedingung dabei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrer früheren Organisation den Verbandspflichten nachgekommen sind und daß die Frist vom Tage der Neuammeldung sechs Wochen nicht überschreitet.

2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Mahnung der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung.

3. Übergetretene Mitglieder behalten ihre früheren Mitgliedsbücher zum Nutzen der Unterstützungen und Beiträge im Gebrauche. Doch sind den Übergetretenen die

Statuten des betreffenden Verbandes einzuhändigen. So genannte einjährige Mitgliedsbücher werden, wenn vollgelebt, zum Umtausch an die Zentralstelle des Landes gesandt, wo das betreffende Mitglied der Organisation beitreten.

4. Mit Ausnahme der Reiseunterstützung kann also in Zukunft ein übergetretener Kollege aus einem der vertragsschließenden Verbände nur dann irgend eine Unterstützung beziehen, wenn er mindestens nach dem Übertritt eine Beitragsmarke entrichtet hat.

5. Reiseunterstützung wird erst von dem Verbandsorte an berechnet, in welchem der Übertritt durch die Eintragung ins Mitgliedsbuch vollzogen wurde.

6. a) Die Reiseunterstützung kann beansprucht werden, wenn das Mitglied mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet, am letzten Arbeitsorte sich vorschriftsmäßig abgemeldet hat und im Besitz einer Reiselegitimation ist.

b) Reiseunterstützung wird in der Zeit vom 1. November bis 31. März ausgezahlt. Mitglieder, welche 26 Wochen bis zu einem Jahre dem Verbande angehören, können in einem Winter Reiseunterstützung bis zum Höchstbetrag von 15 M. (15 Francs) nach ein- und mehrjähriger Mitgliedschaft bis zum Betrage von 20 M. (20 Francs) beziehen. Die Unterstützung wird in Tagegeldern von 75 R. (75 Rappen) pro Tag ausbezahlt, jedoch muß das betreffende Mitglied mindestens 25 Kilometer an demselben Tage zurückgelegt haben. Für mehrere Tage gleichzeitig, jedoch höchstens für 4 Tage, gelangt die Unterstützung nur dann zur Auszahlung, wenn ein Mitglied nachweist, daß es bereits mehrere Tage die vorgefahrene Kilometerzahl zurückgelegt hat an einer Strecke, wo eine Zahlstelle nicht besteht.

c) Keine Reiseunterstützung erhalten solche Mitglieder, die sich ohne stichhaltigen Grund weigern, Arbeit oder ortsübliche Bedingungen anzunehmen, vorausgesetzt, daß sie auf der letzten Tour bereits die Hälfte der Unterstützungen bezogen haben.

Die Ortsverwaltung resp. der Kassierer hat die jeweilige Reiseunterstützung dem Empfänger ins Mitgliedsbuch einzutragen.

Mitglieder, welche in einer Unterstützungsperiode den vollen Betrag der Reiseunterstützung bezogen haben, können für die nächste Periode nur die Hälfte des vollen Betrags beanspruchen.

7. Die Verbände verpflichten sich, wenn dieses von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder von dem Zuzug nach den Orten zu warnen, in dem Differenzen ausgebrochen sind.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft und gilt vorläufig auf 2 Jahre.

Der Vertrag ist bei seinem Ablauf verlängert worden. Seine Wirkungen lassen sich nicht zahlenmäßig angeben, da über den Umfang des Mitglieder austauschs bei den beteiligten Verbänden keine Statistik geführt wird. Die Belastung der Verbände durch Reiseunterstützung an ausländische Mitglieder scheint nur gering zu sein. Nach Mitteilung des deutschen Zentralverbandes wurden im Jahre 1911 an 64 aus der Schweiz zugereiste Personen 364 M., 1912 an 92 Personen 453 M. Reiseunterstützung gezahlt. Die Zahl der unter ihnen befindlichen Schweizer wird als sehr gering bezeichnet; in der Mehrzahl handele es sich um ursprünglich deutsche Verbandsmitglieder, die nach längerem Aufenthalt in der Schweiz nach Deutschland zurückgekehrt seien.

Im Anschluß an die 6. Generalversammlung des deutschen Zentralverbandes christlicher Maler vom September 1913 erfolgte dann die Ausdehnung des Kartellverhältnisses auf die übrigen Länder, in denen gegenwärtig eine Organisation der im Malergewerbe beschäftigten

Arbeiter auf der Grundlage der christlichen Gewerkschaftsbewegung besteht.

Es wurde mit dem christlichen Bauarbeiterverbande der Niederlande (für die ihm angeschlossenen Maler und verwandten Berufsgenossen) und dem Christlichen Maler- verbande Belgiens ein Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen, der im § 1 mit dem oben wiedergegebenen übereinstimmt, im übrigen folgenden Wortlaut hat:

§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in welchen der Übertritt erfolgt.

Der Übertritt gilt erst als vollzogen, wenn das betreffende Mitglied mindestens einen Wochenbeitrag bei dem neuen Verbande entrichtet hat; vorher steht dem Übergetretenen nur die Reiseunterstützung zu.

§ 3. Reiseunterstützung wird erst von dem Verbandsort an berechnet, in welchem der Übertritt durch die Eintragung ins Mitgliedsbuch vollzogen wurde und nur in der Zeit vom 1. November bis 31. März jeden Jahres in der satzungsgemäßen Höhe gezahlt.

§ 4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder vor dem Bezug nach den Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgebrochen sind.

§ 5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre früheren Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und Beiträge im Gebrauch. Doch sind den Übergetretenen die Satzungen des betreffenden Verbandes einzuhändigen.

§ 6. Der Vertrag gilt bis zum 1. April 1915.

Der Vertrag unterscheidet sich von dem vorher mitgeteilten vor allem dadurch, daß die übertrtenden Mitglieder Anspruch auf alle Unterstützungen des neuen Verbandes — einschließlich der Arbeitslosenunterstützung — erhalten. Die Vereinfachung, die sein übriger Inhalt erfahren hat, konnte getroffen werden, nachdem die ausführlichen Bestimmungen der früheren Vereinbarung, z. B. betreffend die Reiseunterstützung, in die Satzung der einzelnen Landesverbände aufgenommen worden waren. Der § 19 Abs. 6 der Satzung des deutschen Verbandes regelt weiterhin den Anspruch von Mitgliedern ausländischer Vertragsorganisationen einheitlich, so daß gegenwärtig auch die Mitglieder des Schweizer Verbandes unter die Wirkung des neuen Vertrags fallen und auf Gewährung dieser Unterstützung — sofern sie im deutschen Reich mindestens 4 Wochen in einem Arbeitsverhältnisse gestanden — Anspruch haben.

Berhandlungen wegen Abschluß eines Kartellverhältnisses, die seit längerer Zeit bereits mit dem — zum deutschen Holzarbeiterverbande bereits im Vertragsverhältnisse stehenden — christlichen Holzarbeiterverband Österreichs (für die ihm angeschlossenen Maler und verwandten Berufsgenossen) geführt wurden, sind gleichzeitig mit den vorstehenden Vereinbarungen zum Abschluß gebracht worden. Sie waren bis dahin nicht zum Ziele gelangt, weil nach der deutschen Satzung Reiseunterstützung nur in den Monaten November/März, nach den österreichischen Bestimmungen im ganzen Jahre gezahlt wurde. Nachdem der österreichische Verband sich der deutschen Satzung angepaßt hat, ist er gleichfalls in das Gegenseitigkeitsverhältnis einbezogen worden.

Der neue Kartellvertrag, der nunmehr die christlich organisierten Maler Deutschlands, Belgiens, der Niederlande, Österreichs und der Schweiz verbindet, ist mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft getreten.

Christlicher Metallarbeiterverband.

Der christliche Metallarbeiterverband Deutschlands, der 1899 gegründet wurde, bis 1908 christlich-sozialer Metallarbeiterverband hieß und am 31. Dezember 1912: 42 263, im Durchschnitt des gleichen Jahres 42 644 Mitglieder hatte, schloß im August 1909 folgenden Kartellvertrag mit dem christlichen Metallarbeiterverbande der Schweiz ab:

§ 1. Die Mitglieder werden bei Verlegung ihres Wohnsitzes in das Gebiet eines der beiden genannten Verbände ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes aufgenommen, wenn dieselben sich in ihrer seitherigen Organisation ordnungsmäßig abgemeldet und ihre Beiträge voll bezahlt haben. Die Frist zur unentgeltlichen Aufnahme darf vom Tage der Abmeldung bis zur Neumeldung 6 Wochen nicht übersteigen.

§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe ihrer früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Ansprüche auf alle Unterstützungen des Verbandes, zu welchem der Übertritt erfolgt ist, mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung (bei Arbeitslosigkeit und Krankheit).

Für leichtere Unterstützungsarten gelten diejenigen Bestimmungen und Grenzen, welche in den Statuten des in Betracht kommenden Verbandes vorgesehen sind.

§ 3. Die Reiseunterstützung wird von dem Orte an bewilligt, in welchem der Übertritt erfolgt und durch Eintragung in das Mitgliedsbuch vermerkt wurde.

§ 4. Bei Streiks und Lohnbewegungen verpflichten sich die Verbände — wo solches erforderlich und gewünscht ist — Zugang von Arbeitern zu den Streitgebieten fernzuhalten, und sind Bemerkungen hierzu in den Verbandsorganen bekanntzugeben.

§ 5. Die Verbände sind berechtigt, wo dieses durch verwaltungstechnische Gründe erforderlich ist, den Übertrtenden neue Mitgliedsbücher nebst Statuten auszuhändigen. In solchen Fällen ist der Tag des Übertritts, der Mitgliedschaftsdauer, der geleisteten Beiträge sowie der erhaltenen Unterstützungen in das neue Mitgliedsbuch einzutragen, das alte Buch ist abzunehmen und der Zentralstelle desjenigen Verbandes — zu welchem der Übertritt erfolgt ist — zu übersenden.

§ 6. Dieser Vertrag ist vorläufig auf 1 Jahr abgeschlossen und tritt derselbe mit dem 1. September 1909 in Kraft.

Der Vertrag ist beim Ablauf regelmäßig in der gleichen Form verlängert worden. Seit dem 1. Januar 1912 gilt er in der gleichen Form auch für den österreichischen Metallarbeiterverband.

Weitere internationale Vereinbarungen bestehen bislang nicht, sind jedoch ansehnlich in Vorbereitung: am 21./22. Februar 1912 trat zu Brüssel eine Konferenz christlicher Metallarbeiterorganisationen Belgiens zusammen, an der neben dem vlaamischen Metallarbeiterverband und zwei Gruppen wallonischer christlicher Metallarbeiter auch Vertreter des internationalen Sekretariats der christlichen Gewerkschaften und des christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands teilnahmen. Die Konferenz beschloß sich mit Organisationsfragen im Sinne der Bildung eines einheitlichen belgischen Metallarbeiterverbandes und beschloß weiterhin:

„Nach dessen Zustandekommen soll ein internationales Übereinkommen angebaut werden mit dem internationalen Sekretariat der christlichen Gewerkschaften (Sitz Köln) angeschlossenen Metallarbeiterorganisationen, um die Gegenseitigkeit der moralischen und wirtschaftlichen Vorteile in den vertragschließenden Ländern zu erzielen.“

Bisher ist der Abschluß eines Gegenseitigkeitsverhältnisses noch nicht erfolgt.

Inwieweit auf Grund des Vertrags ein Austausch von Mitgliedern zwischen den drei Verbänden erfolgt ist, hat sich nicht ermitteln lassen. Ebenso fehlen Angaben über die von den einzelnen Verbänden für die Unterstützung ausländischer Mitglieder aufgewandten Mittel. Geldbeihilfen für Arbeitskämpfe sind bis jetzt noch nicht gezahlt worden.

Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Der Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands, der 1900 gegründet wurde und am 31. Dezember 1912: 4818, im Jahresdurchschnitt 4742 Mitglieder hatte, unterhält Beziehungen zu dem schon mit den deutschen Lederarbeitern kartellierten Zentralverband christlicher Arbeiter der Bekleidungsbranche in der Schweiz und dem Verbande christlicher Schneider und Schneiderinnen Österreichs. Ein am 1. Juni 1908 in Kraft getretener für die drei Parteien gleichlautender Kartellvertrag bestimmte im wesentlichen folgendes:

Die Mitglieder der Vertragsverbände werden gegenseitig kostenlos aufgenommen. Sie erhalten mit ihrem Übertritt Anspruch zunächst nur auf Reiseunterstützung sowie Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen. Für andere Unterstützungen muß die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt werden. Für die Berechnung der Reiseunterstützung wurden bestimmte Sätze festgelegt.

Späterhin wurde der Vertrag abgeändert. Gegenwärtig besteht er zwischen den drei Verbänden — andere haben sich nicht angeschlossen — in folgender Form:

1. Die Mitglieder obengenannter Verbände werden bei Verlegung ihrer Arbeitsstelle von einem in das andere Verbandsgebiet von diesem ohne Eintrittsgeld als Mitglied aufgenommen. Bedingung hierbei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrem früheren Verband ihre Verpflichtungen erfüllt haben und die Frist vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Neumeldung 6 Wochen nicht übersteigt.
2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßnahme der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in den der Übertritt erfolgt.
3. Die Reise- bzw. Wanderunterstützung ist beim Übertritt von einem zum andern Verband ohne Unterbrechung zu gewähren. Reiselegitimationen und Verbandsbuch einer der Verbände genügen zum Ausweis. Bei Bezug der übrigen Unterstützungen muß der Übertritt zum jeweiligen Landesverbande bereits vollzogen und mindestens ein Wochenbeitrag in demselben entrichtet sein. Bei allen Unterstützungsfällen sind die statutarischen Bestimmungen des Verbandes, zu welchem der Übertritt erfolgte, maßgebend.
4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder vor dem Buzug nach Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgebrochen sind.
5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und der Beiträge im Gebrauch. Hingegen sind den Übergetretenen die Statuten des neuen Verbandes auszuhändigen.

Der neue Vertrag bedeutet eine Erweiterung der früheren Abmachungen insofern, als nunmehr die übergetretenen Mitglieder unter Anecknung ihrer bisherigen Mitgliedszeit Anspruch auf alle bei dem betreffenden Verband eingeführten Unterstützungen haben, sofern sie mindestens einen Wochenbeitrag geleistet. Neu ist auch gegen-

über dem früheren Vertrage der Abs. 4, betreffend den Zugang von Arbeitskräften bei wirtschaftlichen Streitigkeiten. Er findet sich in fast allen hier wiedergegebenen Verträgen in der gleichen Form. Eine anderweitige Unterstützung von Arbeitskämpfen — durch Darlehen oder hingegabeene Geldmittel — hat bisher nicht stattgefunden.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter.

Vom Zentralverband christlicher Bauarbeiter (bis 1909 christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter), der am 31. August 1899 gegründet wurde, am 31. Dezember 1912: 44 009, im Durchschnitt des Jahres 43 691 Mitglieder hatte, sind erst in neuester Zeit internationale Verbindungen angeknüpft worden. Die V. Generalversammlung des Verbandes (1909) hatte auf ihrer Tagesordnung auch den Punkt: Internationale Vereinigungen. Die schwierigen Verhältnisse in den Grenzgebieten, wo bei Lohnkämpfen die Heranziehung ausländischer Arbeiter als besonders störend empfunden wurde, hatten in erster Linie Veranlassung geboten, der Frage der Regelung der Beziehungen zum Ausland — Holland, Belgien, die Schweiz und Österreich — in erster Linie in Frage — näher zu treten. Die Generalversammlung nahm folgende Resolution an:

Die 5. Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands hält aus ideellen und materiellen Gründen im Interesse der Mitglieder und der gesamten christlichen Gewerkschaftsbewegung internationale Verbindungen mit unseren ausländischen Bruderorganisationen für unumgänglich notwendig. Sie beauftragt daher den Zentralvorstand, dahinzielende Schritte zu unternehmen.

Die Folge dieses Beschlusses waren drei Kartellverträge, von denen ein zwischen dem deutschen Verband und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter der Schweiz abgeschlossener am 1. August 1910, ein weiterer mit dem Nationalverbande der christlichen Bauarbeiter von Belgien am 1. September, und der jüngste mit dem Zentralverband christlicher Maurer und Steinarbeiter Österreichs am 15. September 1910 in Kraft trat. Alle drei Verträge stimmen im Texte überein und treffen folgende Vereinbarung:

§ 1. Die Mitglieder vorgenannter Verbände sind verpflichtet, bei dem Verlehr aus dem einen in das andere Land der christlichen Berufsorganisation desjenigen Landes beizutreten, in dem sie länger als 14 Tage beschäftigt sind.

§ 2. Die Mitglieder in den Grenzgebieten haben sich der christlichen Berufsorganisation des Landes anzuschließen, in welchem sie den größten Teil des Jahres über beschäftigt sind.

§ 3. Sind $\frac{3}{4}$ und mehr Mitglieder eines Grenzorts den größeren Teil des Jahres im Nachbarlande beschäftigt, so ist die Zahlstelle dieses Ortes auch der Organisation des Nachbarlandes anzuschließen.

§ 4. Mitglieder, welche auf Grund dieses Vertrags aus der einen in die andere Landesorganisation übertraten, werden ohne Eintrittsgeld aufgenommen, wenn die betreffenden sich bei der bisherigen Organisation abgemeldet haben, einen Ausweis über diese Abmeldung vorzeigen und bis zum Abmeldungsdatum die Beiträge an die bisherige Organisation gezahlt haben, sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Abmeldung bei der anderen Organisation anmelden und an diese die fälligen Beiträge entrichten, so daß keine Unterbrechung der Beitragszahlung eintritt.

§ 5. Mit dem Übertritt auf Grund dieses Vertrags erwerben die Übertrittenden die Rechte, welche die betreffende Organisation ihren Mitgliedern bei gleich langer Mitglieds-

schäft statutengemäß gewährt. Die Übertretenden sind gehalten, die statutarischen Pflichten dieses Verbandes zu erfüllen.

§ 6. Sind bei Streiks in Grenzorten Mitglieder mehrerer Landesorganisationen beteiligt, so hat jede Organisation ihre Mitglieder auf Grund ihres Statuts zu unterstützen. Für die durch Streiks entstehenden sonstigen Umlösten hat die Landesorganisation aufzukommen, in deren Bereich das Streilgebiet liegt.

§ 7. Von dem Ausbruch eines Streiks in Grenzgebieten ist der Organisationsleitung des Nachbarlandes sofort Mitteilung zu machen.

§ 8. Jede Organisation hat die Pflicht, in der Regel auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß aus ihrem Bereich keine Streikbrecher in das andere Organisationsgebiet gehen.

§ 9. Die vertragschließenden Organisationen helfen sich in der Agitation, besonders in den Grenzgebieten, gegenseitig. Über die Art und Weise dieser Hilfe hat eine Verständigung zwischen den Zentral- und den in Frage kommenden Bezirksleitungen der Organisationen zu erfolgen.

§ 10. Dieser Vertrag gilt vom 1. September 1910 bis 30. Juni 1912. Wird er von keiner der vertragschließenden Organisationen 3 Monate vorher gekündigt, oder werden Änderungen bis zum 1. April 1912 nicht beantragt, so gilt er ein weiteres Jahr.

Der Vertrag weicht von den früher mitgeteilten inhaltlich wie der Form nach in mehrfacher Hinsicht ab. Zunächst stellt er in § 1 eine Verpflichtung der in ein Vertragsland gehenden Mitglieder auf, dem Kartellsverband beizutreten. Auch muß die Neumeldung innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung geschehen, während die übrigen Verträge dazu 6 Wochen Zeit lassen. Während weiterhin die letzteren die Frage der Reiseunterstützung zumeist in den Hintergrund stellen, wird hier das Hauptgewicht auf die Regelung der Verhältnisse in den Grenzgebieten, besonders für den Fall von Arbeitskämpfen, gelegt. Außerdem sind die von den Bauarbeitern abgeschlossenen Verträge die einzigen, welche eine Kündigungsfrist enthalten. In formaler Hinsicht sind sie als die vollendesten anzusehen.

Die Bedeutung der Kartellverträge läßt sich zahlenmäßig nicht zum Ausdruck bringen, da Statistiken über den Mitgliederaustausch und die Unterstützung fremder Mitglieder bei den beteiligten Verbänden nicht geführt werden. Der deutsche Zentralverband christlicher Bauarbeiter konnte lediglich mitteilen, daß für ihn eine erhebliche Anzahl von Personen für den Austausch in Frage komme.

Fünfter Abschnitt.

Konfessionelle Arbeitervereine.

Über das Vorhandensein internationaler Beziehungen bei den konfessionellen Arbeitervereinen hat sich sehr wenig ermitteln lassen. Wahrscheinlich sind sie auch dort gelegentlich — wenn auch nur in loser Form — zu finden, und zwar in erster Linie bei den katholisch-konfessionellen Vereinigungen dieser Art.

So unterhält der Verband der katholischen Arbeitervereine Deutschlands (Sitz Berlin) Abmachungen mit dem „Nederlandsche Roomsche Katholieke Textielbond St. Lambertus“, ferner mit den „Nederlandsche Roomsche Katholieke Tabacsbewerkersbond“ und mit den katholischen Arbeitervereinen von Luxemburg. Diese Vereinigungen sind gewerkschaftliche Organisationen nach dem

Muster des genannten deutschen Verbandes, dessen Sitzungen sie auch seinerzeit übernommen haben.

Es handelt sich dabei um keine förmlichen Verträge, sondern um mit den einzelnen Vereinen in brieflicher Form getroffene Abkommen, denen zufolge die deutschen Mitglieder bei Nachweisung ihrer Mitgliedschaft in die genannten ausländischen Vereine als alte Mitglieder mit allen Rechten aufgenommen werden, während andererseits die Mitglieder der letztgenannten Organisationen in Deutschland ebenfalls unter Anrechnung ihrer Mitgliedsdauer und der früher gezahlten Beiträge Aufnahme finden.

Weiteres war nicht festzustellen.